



Regelung der Geschäftsverteilung
für das Berufsgericht für Heilberufe
Geschäftsjahr 2010

Im Einvernehmen mit den Berufsrichtern des Berufsgerichts wird die Geschäftsverteilung für das Jahr 2010 wie folgt geregelt:

**I. Besetzung (Berufsrichter) und
Geschäftsbereiche der Kammern:**

1. Besetzung (Berufsrichter):

1. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht D r . M e r t e n s
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht B e c k m a n n

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht B e c k m a n n
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht D r . M e r t e n s

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster
Telefon 0251 597-0
Telefax 0251 597-200
verwaltung@vg-muenster.nrw.de
www.vg-muenster.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. Buslinie 7 oder 8
bis Haltestelle Piusallee



3. Kammer

Seite 2 von 7

Vorsitzender: Richter am Verwaltungsgericht
A l b e r s

Stellvertretender
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
L a b r e n z

4. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
L a b r e n z

Stellvertretende/r
Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
D e i b e l (bis 28. Februar 2010)

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts
R a p s c h (ab 1. März 2010)

5. Kammer

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
D e i b e l (bis 28. Februar 2010)

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts
R a p s c h (ab 1. März 2010)

Stellvertretender
Vorsitzender: Richter am Verwaltungsgericht
A l b e r s

2. Geschäftsbereiche:

a) Regelungen zu den einzelnen Kammern

1. Kammer:

Verfahren gegen **Ärzte**:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2009 bei der 1. Kammer anhängigen Verfahren,



- künftig eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. oder 5. Kammer zuständig ist, nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. b).

2. Kammer:

Verfahren gegen **Ärzte**:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2009 bei der 2. Kammer anhängigen Verfahren,
- künftig eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. oder die 5. Kammer zuständig ist, nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. b).

3. Kammer:

1. Verfahren gegen **Apotheker**,
2. Verfahren gegen **Psychotherapeuten**,
3. Verfahren gegen **Tierärzte**.

4. Kammer:

Verfahren gegen **Zahnärzte**, auch soweit diese zugleich **Ärzte** sind:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2009 bei Gericht anhängigen Verfahren, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist,
- künftig eingehende Verfahren nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. c).

5. Kammer:

Verfahren gegen **Zahnärzte**, auch soweit diese zugleich **Ärzte** sind:

- die mit Ablauf des 31. Dezember 2009 bei der 5. Kammer anhängigen Verfahren,
- die vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2009 in der 4. Kammer anhängig gewordenen Verfahren, soweit diese noch nicht eröffnet sind,



- künftig eingehende Verfahren nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. c).

b) Besondere Regelungen zur 1. und 2. Kammer

Künftig eingehende Verfahren gegen Ärzte, soweit nicht die 4. oder die 5. Kammer zuständig ist, entfallen in Fortführung der bisherigen Reihenfolge im Wechsel auf die 1. und die 2. Kammer.

Die Verteilung erfolgt jeweils getrennt nach

- a) Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Einstellung gemäß § 112 HeilBerG, §§ 153 ff StPO,
- b) sonstigen Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Ärzte betreffende Verfahren ein, werden sie nach der alphabetischen Folge der Namen - bei Namensgleichheit hilfsweise der Vornamen - der Kammerangehörigen verteilt.

Verfahren betreffend Ärzte, die bereits in einem anhängigen oder abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahren Beschuldigte oder Antragsteller sind bzw. waren, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel derjenigen Kammer zugeteilt, in der das ältere Verfahren anhängig ist bzw. innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war.

Verfahren gegen Ärzte, denen die gemeinschaftliche Begehung eines Berufsvergehens zur Last gelegt wird, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel von der Kammer bearbeitet, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.

c) Besondere Regelungen zur 4. und 5. Kammer

Künftig eingehende Verfahren gegen Zahnärzte, auch soweit diese zugleich Ärzte sind, entfallen im Wechsel auf die 4. und die 5. Kammer, beginnend mit der 4. Kammer.



Die Verteilung erfolgt jeweils getrennt nach

Seite 5 von 7

- a) Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Einstellung gemäß § 112 HeilBerG, §§ 153 ff StPO,
- b) sonstigen Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Zahnärzte betreffende Verfahren ein, werden sie nach der alphabetischen Folge der Namen - bei Namensgleichheit hilfsweise der Vornamen - der Kammerangehörigen verteilt.

Verfahren betreffend Zahnärzte, die bereits in einem anhängigen oder abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahren Beschuldigte oder Antragsteller sind bzw. waren, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel derjenigen Kammer zugeteilt, in der das ältere Verfahren anhängig ist bzw. innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war.

Verfahren gegen Zahnärzte, denen die gemeinschaftliche Begehung eines Berufsvergehens zur Last gelegt wird, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel von der Kammer bearbeitet, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.

II. Bestimmung der Vertreter (Berufsrichter)

Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der jeweiligen Kammer nicht möglich, werden die Vorsitzenden der anderen Kammern in ihrer numerischen Reihenfolge herangezogen.

III. Ehrenamtliche Richter

Die Ärzte als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. med. Konrad Rackwitz

Vertreter: Dr. med. Dieter Decking



2. Dr. med. Eberhard Haubold
Vertreter: Dr. med. Ansgar Arend
- werden der **1.** Kammer zugewiesen.

Seite 6 von 7

Die **Ärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

3. Dr. med. Peter Kluge
Vertreterin: Birgit Menge
4. Dr. med. Andreas Jesper
Vertreterin: Dr. med. Anne Bunte

werden der **2.** Kammer zugewiesen.

Die **Zahnärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. Anke Niegel-Deichen
Vertreter: Dr. Joachim Lenz
2. Dr. Konrad Koch
Vertreter: Dr. Ulrich Freck

werden der **4. und 5.** Kammer zugewiesen.

Die **Tierärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. Uwe Benthin
Vertreterin: Dr. Gabriele Schulze-Grotthoff
2. Dr. Antonius Kleickmann
Vertreter: Dr. Peter Scholten

werden der **3.** Kammer zugewiesen.

Die **Apotheker** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Apothekerin Elke Balkau
Vertreter: Apotheker Klaus Mörchen



2. Apothekerin Monika Kierdorf-Witte
Vertreter: Apotheker Heinrich Budde

Seite 7 von 7

3. Apotheker Hans-Jürgen Jesse
Vertreterin: Apothekerin Isabel Bomke

4. Apotheker Matthias Söngen
Vertreter: Apotheker Wichard Dohmann

werden der **3.** Kammer zugewiesen und - beginnend mit dem neuen Geschäftsjahr - in dieser Reihenfolge herangezogen.

Die **Psychotherapeuten** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. (TR) Mehmet Toker
Vertreter: Josef Rath

2. Dr. Karl Stricker
Vertreterin: Gabriele Krämer

werden der **3.** Kammer zugewiesen.

Die ehrenamtlichen Richter werden im Verhinderungsfall jeweils durch ihren Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter des anderen herangezogenen ehrenamtlichen Richters der Kammer, im Fall weiterer Verhinderung gegebenenfalls in der sich aus Abschnitt III. ergebenden Reihenfolge nacheinander durch den jeweils nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter, dessen Vertreter usw. vertreten. Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so sind nacheinander der bei der anderen für diese Berufsgruppe zuständigen Kammer zuerst aufgeführte ehrenamtliche Richter, sein Vertreter, der andere ehrenamtliche Richter und dessen Vertreter heranzuziehen. Die weitere Reihenfolge der Heranziehung bleibt durch einen Vertretungsfall unberührt.